

Frau
Dr. Gutachterin

Familiensache NZS ... betreffend das mdj.Kind M., geb. 2005
Ihr Sachverständigengutachten vom

Sehr geehrte Frau Dr. Gutachterin,

ich bin nach dem Gespräch mit Ihnen am 2010 bei den Kindeseltern und in Kenntnis des von Ihnen inzwischen vorgelegten Gutachtens dabei, meine Auffassungen und Erkenntnisse zu überprüfen, damit ich meinen „Vorurteilen“ vernünftig zu Leibe rücken kann.

Ich wollte aus Zeitgründen seinerzeit nicht vertiefen, in welchem Bedeutungshof ich diese „Vorurteile“ angesiedelt sehe: ich habe sie gefunden in dem Buch „Der Schein der Weisen – Irrtümer und Fehltritte im täglichen Denken“ von Beck/Dubben im Verlag Hoffmann und Campe 2002/2003 Seite 61. Dort heißt es u.a.:

„Vorurteile sind verpönt, aber offenbar geht es nicht ohne sie. So viel Information über ein Geschehen wir auch durchdenken, wir können allein auf ihrer Grundlage keine Wahrscheinlichkeiten berechnen und zu keinem Nach-Urteil kommen. Unser Vor-Urteil über Vor-Urteile lautet daher: Vorurteile ja; darauf beharren nein.“

Ich habe mich inzwischen auch in Ihrem von Ihnen angesprochenen Aufsatz im Internet suchend umgesehen. Ich hatte angenommen, dass ich darin Näheres finden würde über Ihre Eingangsbemerkung, Sie hätten in Ihrer Dissertation Gründe dafür vorgelegt, dass heutzutage die Audioaufzeichnung von Explorationen nicht mehr erforderlich sei.

Ich glaube inzwischen, dass wir über diese Frage knapp aneinander vorbei geredet haben. Aber knapp vorbei ist auch daneben. Nach dem, was Sie in Ihrer sowohl inhaltlich wie auch methodologisch hochinteressanten Abhandlung geschrieben haben, ergeben sich bei der von Ihnen angeführten Methode gerade hinsichtlich methodologischer Aspekte einfach erweiterte, fortentwickelte Vorgehensweisen, weil es ja auch inzwischen erheblich veränderte Kommunikationsmöglichkeiten im Internet gibt (übrigens seit Erscheinen Ihrer Forschungsarbeit vor zehn Jahren schon wieder rasant weiter entwickelte – Sie denken dabei auch an YouTube, Twitter, Facebook und alle Arten von Blogs).

Mit meinem damaligen Hinweis auf die selbstverständliche Verpflichtung des Gutachters, für verwendbare Aufzeichnungen herkömmlicher personaler, unmittelbarer Exploration in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen zu sorgen, haben Ihre Forschungserkenntnisse allenfalls indirekt etwas zu tun – nein, eigentlich überhaupt nichts.

Insoweit haben Sie mir auf die Schnelle eine völlig unzutreffende Auskunft erteilt, die ich so rasch nicht nachprüfen konnte. Glücklicherweise haben wir trotz ihrer irreführenden Zurückweisung unseres Ansinnens eigenständige Audioaufzeichnungen über die Explorationen angefertigt.

Es scheint mir allerdings notwendig und vielleicht auch ein wenig hilfreich, Sie auf die methodengenerierten Unterschiede aufmerksam zu machen, die durch die jeweils gewählte Form der Gesprächsleitung hineinreichen bis in die Inhalte der einzelnen Beiträge, in ihren Kontext und in die Ursprünglichkeit und Validität der jeweiligen Aussagen.

Ich persönlich hege noch immer das Vorurteil, ich könnte an einem Gespräch mit voller Aufmerksamkeit nur dann teilnehmen, wenn ich mich ihm ungeteilt widme, ohne einen wesentlichen Teil meiner Konzentration auf andere Tätigkeiten zu richten:

- a) entweder führe ich ein Gespräch
oder ich fasse es schriftlich zusammen,
- b) entweder höre ich zu und rede mit,
oder aber ich schreibe Protokollnotizen auf und frage ggf. nach.

Ich telefoniere ja auch nicht nebenher, ich suche nichts nebenbei im Internet oder in einer Zeitung. Das verlangt nicht nur der Anstand, sondern es dient auch direkt dem Ergebnis von wesentlichen Gesprächen.

Da Sie ja auch studierte Pädagogin sind, können Sie meine Gedankengänge leicht nachvollziehen, wenn Sie z.B. an die Problematik der Beurteilung mündlich erbrachter Leistungen von Schülern im Unterricht denken. Hier ist es noch heute unüberprüfter Standard, dass sich mittelmäßige Lehrer einreden, sie könnten gleichzeitig guten Unterricht machen und sich währenddessen oder nebenbei zuverlässig Quantitäten und Qualitäten von Schülerbeiträgen merken. Aber das ist nicht möglich.

Wer das behauptet, redet Quatsch.

Ich habe darüber gründlich und anhaltend gearbeitet und auch veröffentlicht; leider ohne dass dies in dem eher fortbildungsresistenten Teil der Lehrerschaft nennenswerte Spuren hinterlassen hätte. Aber ich halte noch immer für richtig, dass eine zutreffende Beurteilung von mündlich erbrachten Schülerleistungen nicht nur guten Unterricht voraussetzt (damit Lernzuwächse überhaupt entstehen können), sondern dass sie auch darauf angewiesen ist, dass dieser Unterricht erst einmal gehalten und dabei audio-aufgezeichnet wird, um später in einem separaten Arbeitsgang vom Lehrer selbst analysiert und bewertet zu werden.

Dieses Vorgehen ist gewiss zeitaufwendig.

Aber es ist vergleichsweise zugleich auch wesentlich entspannter und verspricht nachweislichen und größeren Erfolg als die fehleranfällige und höchst anstrengende Aufspaltung der Konzentration des Lehrers während des Unterrichts in mehrere Richtungen.

Ich kenne aus der Geschichte der Pädagogik, aus eigener Anschauung und aus vielen kollegialen Kontakten während meiner aktiven Zeit in der Schule und in der

Lehrerbildung nicht nur die höchst dubiose Praxis, dass sich der Lehrer während des Unterrichts Notizen in sein berüchtigtes Notenbüchlein macht.
Das ist allenfalls hilfloses Imponiergehabe.

Ich kenne auch den Eifer solcher Kollegen, die sich gleich anschließend an eine Unterrichtsstunde in der Erinnerung stirnrunzelnd über ihre Schüler Gedanken machen, um diese zwischen 1 und 6 zu erfassen und dies dann als „gerecht“ im Notenbüchlein zu fixieren. Das nennen die dann objektiv, unmittelbar, unangreifbar, valide und juristisch brauchbar.
Auch das ist alles Quatsch.

Wenn ich nun solchermaßen durch mein Denk- und Erkenntnismuster beeinflusst über Ihre Gesprächsarbeit bei Ks reflektiere, kann ich durchaus anerkennend festhalten, dass Sie sich aufmerksam und hoch konzentriert um beides bemüht haben, nämlich um eine zielgerichtete Gesprächsführung einerseits und um ihre möglichst unmittelbare Dokumentation andererseits.

Das energische und angestrengte Bemühen reicht aber nicht aus.
Sie wissen als Wissenschaftlerin:
Das Bessere ist der Feind des Guten.

Und deshalb frage ich mich und Sie, wo Sie tatsächlich ausreichend plausible Argumente finden können dafür, dass Sie in Ihrer Arbeit derart unökonomisch und risikobehaftet mit enormem Kräfteverschleiß vorgegangen sind, um eine Arbeit vorzulegen, die unübersehbare strukturelle Schwächen aufweist.
Diese können Sie allerdings selbst weder erkennen noch gewissenhaft überprüfen, weil Sie auch zu Ihrem eigenen Nachteil darauf verzichtet haben, die Explorationsgespräche per Audio aufzuzeichnen

Ich sehe in meiner Einschätzung Ihrer Arbeit nicht nur die große intellektuelle und emotionale Anspannung aller jeweiligen Gesprächsbeteiligten als nervenbelastenden Faktor, sondern ich stoße mich auch an dem hohen Risiko, dass Gespräche anders, vermutlich eingengt und verkürzt ablaufen; und dass sie um eines unmittelbaren Protokollierens willen um Chancen der Validierung, der Vertiefung und Ausweitung gebracht werden, wenn Sie sich als Gesprächsleiterin gleichzeitig auf Ihre unmittelbare Protokollierungsaufgabe fokussieren, anstatt voll und ganz im Gespräch zu bleiben.

Die anhaltende und eigentlich bewundernswerte hohe Konzentration auf Ihrer Seite hat sich zwangsläufig auch auf Ihre Gesprächspartner übertragen. Sie hat bei diesen zu Anspannung und hoher Wachsamkeit geführt. Und genau dieser Effekt hat hier mit großer Wahrscheinlichkeit ein erforderliches Mindestmaß an Gelassenheit und Entspannung vereitelt.

Ich halte die Annahme für gesichert, dass es bei Ihren Gesprächspartnern im Laufe der Gesprächszeit durch die spürbaren Zwänge zur doppelten Konzentration

(z.B.: „bleib im konkreten Detail“ – „behalte den Überblick über die Thematik“ – „fasse dich kurz“ – „sprich protokollreif“ – „wiederhole dich nicht“ – „lass dem Protokoll Zeit zum Formulieren“ – „unterbrich das Protokollschreiben nicht“ - „warte noch eine Sekunde“ - u.a.m.)

zu einer Einengung ihrer Bereitschaft zum ungestörten und freien, auch freiwilligen und ursprünglichen Miteinandersprechen gekommen ist. Dies hat substanziell andere Gesprächsergebnisse gezeitigt als sie im Laufe eines nicht ständig unterbrochenen, einander zugewandten Gesprächs „im Fluss der Gedanken“ zu erwarten gewesen wären.

Von beeindruckten, antizipativ eng geführten, möglicherweise eingeschüchternen oder sogar als unwillig missverstandenen Gesprächsteilnehmern dürfen Sie kaum erwarten, dass sie sich „die Zunge lupfen lassen“, dass sie also auf freundliche Gesprächsanregungen hin von sich aus sagen, was sie zum jeweiligen Gesprächsanreiz denken und von sich aus „zu sagen haben“.

Abgesehen von der bemerkenswerten Rechtsfehlerhaftigkeit Ihres Vorgehens schon bei der Weigerung, die Explorationsgespräche im Original, 1:1 in einer Audioaufzeichnung zu dokumentieren, haben Sie es auch durch die fatale Wahl Ihrer hier gänzlich unangebrachten Methode unterlassen, sich um ein auch nur annähernd wirklichkeitsgetreues Bild von Denkweisen und Gefühlslagen der Kindeseltern zu bemühen.

Das, was Sie als Ihre Mitschrift während der Gespräche als Protokollnotizen festgehalten und was Sie anschließend auf Ihre mitgebrachten Annahmen, Vermutungen und Überzeugungen hin angepasst haben, beschreibt ziemlich treffend lediglich Ihr eigenes, durchaus zielgerichtetes Vorgehen:

1. Haben Sie etwa deshalb auf eine 1:1-Audio-aufzeichnung der Explorationsgespräche verzichtet, weil Sie der Meinung sind, Sie arbeiten unmittelbar, fehlerlos, frei von jeglichen Irrtümern und von möglichen Missverständnissen?
2. Ich fürchte, Sie haben sich vorher ein derart enges Frage-Antwort-Konzept entworfen, dass es aus dem für die beiden Probanden weder inhaltlich noch sprachlich ein Entrinnen geben konnte, sie mochten sagen, was sie wollten. Vielleicht konnten Sie es sich deshalb auch erlauben, während des Redens der Gefragten auf Tastatur und Bildschirm Ihres Laptops zu achten. Gewiss, Sie haben die Ihnen ausgelieferten Probanden freundlich gefragt, ob sie Ihr gleichzeitiges Schreiben störe. Was sollten Ihnen die beiden auch antworten? (siehe 2. Gespräch bei Min 28:50) Ich bin mir übrigens nicht klar, ob Ihnen die zwiespältige Absurdität Ihrer Schlussbemerkung „Ich bin durchaus bemüht, Ihnen viel Ohr zu geben!“ (siehe 2. Gespräch bei Std. 02:54:45) auffallen konnte.
3. Sie sind nach meiner inzwischen gewonnenen Einschätzung in die Gespräche mit den leiblichen Eltern mit dem „Vorurteil“ gekommen, dass M. auf keinen Fall wieder zu ihnen zurückkehren könne. Anstatt zu diesem „Vorurteil“ Informationen zu sammeln, um es zu bestätigen oder zu verwerfen, haben Sie wieder und wieder die Kindeseltern bis zu deren totaler Verunsicherung gefragt, z.B ob und wie sie sich denn („konkret?“) in die Lage des Kindes und der belasteten Pflegeeltern versetzen könnten. Wie konnte es aber geschehen, dass Sie die einfühlsamen, sorgsam bedachten und durch Lebenserfahrung fundierten, sowohl psychologisch wie auch pädagogisch überzeugend formulierten Antworten der Kindeseltern derart umfassend

ignorieren konnten? Ihre zusammenfassende Verurteilung der beiden aufgeschlossenen, um ihr eigenes und um das Familienrecht ihres Kindes kämpfenden Eltern durch die Zuschreibung der Attribute „empathielos und erziehungsunfähig“ hat den Explorationsverlauf auch in diesem Teil faktisch konterkariert. Würde Ihnen das erkennende Gericht in diesem Punkt die Originaldokumentation Ihrer Explorationsgespräche vorhalten, müssten sogar Sie selbst fundamentale Zweifel an der Richtigkeit Ihrer voreingenommenen und wissenschaftlich unzureichenden Deutungen und Auslegungen einräumen.

Aus meinen jahrzehntelangen Erfahrungen mit der 1:1-Audio-aufnahme und späteren Auswertung von Unterrichtsgesprächen kann ich den Schluss ziehen, dass die erforderliche Konzentration und der Zeitaufwand in beiden Arbeitsschritten zweifellos bemerkenswert sind.

Beim 1:1-Audioaufzeichnungsverfahren allerdings sind die Lehreraufgaben zeitlich entzerrt und auf mehrere Arbeitsschritte verteilt – was die Belastung erträglicher gestaltet. Es ergibt sich einerseits zwar eine längere Arbeitszeit, andererseits aber auch ein wesentlich entspannteres Arbeiten mit der Aussicht auf Erfolg und auf Zufriedenheit über das Ergebnis.

Beim sofortigen Ausarbeiten des Protokolls während des Gesprächs hingegen und dem nach wie vor rechtsfehlerhaften¹ Verzicht auf die Erstellung eines 1:1-Tondokuments bei Explorationen für z.B. Familiengutachten entfällt nicht nur die Möglichkeit der späteren Überprüfung, Beweisführung und evtl. angezeigter Korrektur.

Vielmehr wird die Bedeutung des sofortigen, zur fehlerfreien Richtigkeit verdammt Protokollierens auch unnötig überhöht, denn es bleibt niemandem eine Chance auf spätere Überprüfung und evtl. Neubewertung einer einmal festgehaltenen Aussage. Der Gesprächsleiter stellt sich als gleichzeitiger Protokollant fahrlässig unter einen höheren und anderen Druck als erforderlich.

Mir persönlich haben schon früher in meinen beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten die hohen Anforderungen einer qualifizierten Gesprächsleitung völlig ausgereicht, wenn ich ein wichtiges, entscheidungsrelevantes Gespräch mit Dritten anzuregen, es leitend in der von mir gewünschten Zielrichtung zu halten und es moderierend auch ergebnisoffen zu halten hatte. Und das sogar noch in solchen Bereichen, die ich nicht vorausplanen konnte, die sich aber später durchaus als erhellend erweisen konnten. Wer meint, er könne nebenher auch noch tippen, formulieren und protokollieren, vielleicht telefonieren oder im Internet etwas suchen, schätzt die Aufgabe des Gesprächsleiters falsch ein.

Dass mir nach einem wichtigen Gespräch als eigener Arbeitsschritt die spätere Auswertung mit Hilfe der Aufzeichnung droht, ist leider unausweichlich, es macht

¹ Urteil des BGH vom 30.07.1999 11 StR 618/98 (LG Ansbach) „Entsprechende Maßstäbe gelten für die Mitschriften und die – mit dem Einverständnis des Untersuchten – im Interesse einer besseren Dokumentation in der Regel zu erstellenden Audio- und gegebenenfalls Videoaufnahme (...) der Exploration zur Sache, die zur Vermeidung von Erinnerungsverfälschungen bei der Analyse und Bewertung der Bekundungen anzufertigen sind, weil jedenfalls die Durchführung der Aussageanalyse bei komplexen Sachverhalten ohne verwendbare Aufzeichnung des Ablaufs der Exploration als nicht möglich erscheint.“

aber viel Sinn, weil diese zusätzliche Auswertung die erhöhte zeitliche Beanspruchung mehr als ausgleicht.

Ich will allerdings der Vollständigkeit halber nebenbei einräumen, dass ich als Gehaltsempfänger nie die Notwendigkeit sehen musste, den von mir getriebenen zeitlichen Aufwand umrechnen zu müssen in Stundensätze, die sich durch eine fixe Honorarhöhe ergeben können. Dieser Aspekt mag nicht vordergründig wesentlich erscheinen, aber er hat auch ein Gewicht, das nicht unterschätzt werden darf. So könnte ich durchaus Ihr Schreiben an das Gericht wegen angeblich zu knappem Stundensatz einordnen.

Ich finde es bedauerlich, dass Ihre während der Explorationsgespräche gezeigten angestregten und durchaus qualifizierten Bemühungen nicht erfolgreich waren, ja, nicht erfolgreich sein konnten. Mir wurde recht schnell klar, dass aus Ihrem hier völlig unbrauchbaren methodologischen Ansatz nichts wirklich Verwertbares herauskommen konnte, was für das erkennende Familiengericht entscheidungsleitend werden könnte.

Zweifelsohne war Ihre als Entlastung gedachte Einlassung während der Eröffnung des von Ihnen so genannten Kennenlerngesprächs, Sie hätten schließlich zu dem Thema der inzwischen angeblich überholten Verpflichtung von Gutachtern zur unmittelbaren Dokumentation von gerichtsscheidenden Explorationsen Ihre Doktorarbeit gemacht, dazu geeignet, mich zu irritieren, und gleichzeitig mein Interesse zu wecken. Leider musste ich später – für mich und auch für Sie zu spät – bei meiner Suche im Internet erkennen, dass Sie über etwas ganz anderes geschrieben haben. Zwar beeindruckend gut und bewundernswert wichtig, aber eben auf einem völlig anderen Gebiet.

Nun, da war der Zug aber schon abgefahren, obwohl Ihre Rechtsauffassung gänzlich unhaltbar war und es noch immer ist.

Wenn Sie aber zusätzlich zu den höchstinstanzlich angeführten Beweisgründen auch die Erkenntnisse berücksichtigen, die sich in der passenden Methodenwahl bei Protokoll und Gesprächsleitung niederschlagen müssen, dann können Sie vielleicht eher wahrhaben, dass das oben zitierte Urteil des BGH noch immer rechtskräftig ist und auch für solche Gutachten gilt, die von Sachverständigen erstellt werden, denen Audioaufzeichnungen bei bestimmten Anlässen eher lästig sein mögen – aus welchen Gründen auch immer.

Mit freundlichen Grüßen

(Volker Laubert)